

RECHTSANWÄLTIN D. SCHNÜRER

Rechtsanwältin D. Schnürer, Wönnichstr. 14, 10317 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin
PER BEA

Rechtsanwältin D. Schnürer
Wönnichstraße 14
10317 Berlin

SOZIALRECHT - ARBEITSRECHT

Tel 030 – 887 007 49
0152 – 521 82 732
Fax 030 – 887 007 96
anwaeltin-schnuerer@posteo.de
www.kanzlei-schnuerer.de

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwältin M. Melior
Rechtsanwalt M. Plöse

In Kooperation mit
Rechtsanwältin F. Demirkan

Ihr Zeichen
VG 26 L 193/22

Mein Zeichen
103/22-DS

Berlin, den 4. Dezember 2022

In der Verwaltungsstreitsache

Bürger für Bürger e. V. Oberteuringen ./.. Bundesrepublik Deutschland

Az.: VG 26 L 193/22

wird bezugnehmend auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 28.11.2022 abschließend Stellung genommen.

I. Rechtsschutzbedürfnis

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom heutigen Datum die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 25.10.2022 gegen den Bewilligungsbescheid der Antragsgegnerin vom 25.8.2022 zugunsten des Vereins iPEBo beantragt.

Bankverbindung
IBAN DE43 1203 0000 1064 5538 92
BIC BYLADEM1001

Steuernummer 32/515/02656

II. Eignung und Leistungserbringer-Eigenschaft von iPEBo e.V.

Die Antragsgegnerin trägt vor, iPEBo erbringe „keine Leistungen nach dem SGB IX“ (S. 4, 4. Abs.) und sei nicht abhängig von Leistungserbringern (S. 9 f.).

1. Zur Frage der Leistungserbringung durch iPEBo

Entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin ist iPEBo ohne Zweifel Leistungserbringer i.S.v. § 1 Abs. 3 EUTBV. Die „Ausbildung zur Genesungsbegleitung“ (a) und das „Schulprojekt“ (b) (s. <https://www.ipebo.de/taetigkeitsbereiche/#1573239971090-6209daa8-63c5>) sind Leistungen zur Teilhabe i.S.v. § 4 SGB IX.

a) Ausbildung zum Genesungsbegleiter („EX-IN“)

„EX-IN“ steht für „Experienced-Involvement“ (Einbeziehung Erfahrener). Dies war der Titel eines europäischen Projektes, an dem Vertreter*innen aus psychiatrischen Einrichtungen, Ausbildungsinstituten, Universitäten und Betroffenenorganisationen aus sechs europäischen Ländern teilnahmen. Die EX-IN-Ausbildung zum Genesungsbegleiter bzw. zur Genesungsbegleiterin ist ein Ergebnis dieses Projektes. Die ersten Kurse in Deutschland starteten 2005. Mittlerweile wird die Ausbildung in der Bundesrepublik an mehr als 35 Standorten und darüber hinaus in anderen europäischen Ländern angeboten (Weiß, Peter / Fegert, Jörg (Hg): Perspektiven für seelische Gesundheit und psychiatrische Hilfen, 2017, online unter: https://www.apk-ev.de/fileadmin/downloads/Band_44.pdf, S. 151 f.).

Die EX-IN-Ausbildung steht Menschen offen, die eine schwere psychische Krise durchlebt haben, und wird von einem Team geleitet, für das besondere Anforderungen gelten. Sie umfasst insgesamt etwa 350 Stunden. Dazu kommen zwei Praktika (aaO S. 152). Der Verein EX-IN Deutschland e.V. führt das Angebot von iPEBo als eine seiner Ausbildungsstandorte (<https://ex-in.de/standorte/>).

Das Angebot von Genesungsbegleiter*innen wird zu Recht mehr und mehr als ein wichtiger Bestandteil einer i.S.v. § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I zeitgemäßen gemeindepsychiatrischen Versorgung verstanden, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass § 7a Hessisches PsychKHG verlangt: „Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter sollen in die Behandlung und Versorgung von Personen nach § 1 eingebunden werden.“

Die Ausbildung dazu muss mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein (350 Stunden Umfang und zwei Praktika). Die Antragsgegnerin teilt zur Frage der Kostentragung lapidar mit, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer finanzierten diese Ausbildung selbst (§. 7, 2. Abs.). Es erscheint wenig glaubhaft, dass die Teilnehmer*innen, von Einzelfällen abgesehen, dazu in der Lage sind. Menschen mit erheblichen psychischen Beeinträchtigungen sind zumindest sehr häufig auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen.

Für die Leistungserbringer-Eigenschaft von iPEBo kommt es aber nicht darauf an, ob die Leistungen, die iPEBo erbringt, direkt oder indirekt von Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) finanziert werden, sondern darauf, ob es sich um Teilhabeleistungen handelt, auf deren Finanzierung durch einen Rehabilitationsträger Teilnehmer*innen einen Anspruch haben. Das ist im Fall der EX-IN-Ausbildung fraglos der Fall. Es handelt sich um eine Leistung zur Teilhabe i.S.v. § 4 SGB IX. Teilhabeleistungen werden durch das Gesetz fünf Leistungsgruppen zugeordnet (§ 5 SGB IX), wobei viele Leistungen mehreren Leistungsgruppen zugeordnet werden können. Insbesondere sind die Leistungen zur sozialen Teilhabe eine Auffangkategorie, die auch solche Leistungen umfasst die anderen Leistungsgruppen zugeordnet werden können (vgl. zB BSG, 19.5.2009, B 8 SO 7/08 R; BSG, 29.9.2009, B 8 SO 19/08 R; SG Freiburg, 21.1.2016, S 12 SO 1791/14).

Die Ausbildung zum/zur EX-IN-Genesungsbegleiter*in kann den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX, § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX), den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 5 Nr. 4 SGB IX, § 75 SGB IX) und den Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 5 Nr. 6 SGB IX, § 76 SGB IX) zugeordnet werden. Dabei sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Leistungen zur Teilhabe an Bildung auf Ebene des Ausführungsgesetzes (SGB IX Teil 1) gleichrangig, die Leistungen zur sozialen Teilhabe dagegen nachrangig, was sich aus § 76 Abs. 1 S. 1 SGB IX ergibt. Welche Leistungsgruppe im Einzelfall zum Tragen kommt, hängt davon ab, welcher Rehabilitationsträger im Einzelfall zuständig ist (s. a. §§ 14 ff. SGB IX).

Eine Organisation, die Leistungen anbietet und erbringt, die tatsächlich Leistungen zur sozialen Teilhabe i.S.v. § 4 SGB IX sind, ist Leistungserbringer. Das gilt unabhängig davon, ob diese Organisation die Möglichkeit der Finanzierung durch einen Rehabilitationsträger in Anspruch nimmt. Tut sie das nicht, mögen sich Haftungsfragen stellen (§§ 241 Abs. 2, 280 BGB). Die Leistungserbringer-Eigenschaft verschwindet dadurch aber nicht.

Zum Beleg der Tatsache, dass eine EX-IN-Ausbildung eine Leistung zur Teilhabe ist, auf deren Finanzierung z.B. durch die Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX ein Anspruch besteht, wird darauf hingewiesen, dass Träger der Eingliederungshilfe eine EX-IN-Ausbildung auch in der Praxis als Leistung zur Teilhabe finanzieren, was wegen § 31 SGB I einen Anspruch voraussetzt.

Glaubhaftmachung Bewilligungsbescheid der Stadt Erfurt vom 17.04.2020 (siehe S. 2, III.), A14

Von daher ist es schlüssig, dass iPEBo auf der Website seines EX-IN-Projektes (<https://www.ex-in-bodensee.de/ex-in-kurs/foerderer-partner/>) eine Reihe von „Partnern“ nennt, die zum größten Teil Leistungserbringer i.S.v. §§ 4, 36, 38 SGB IX sind;

im Einzelnen: Bruderhausdiakonie, Aqua Mühle Vorarlberg, Spital Thurgau, Pauline 13 e.V., GpZ Überlingen, GpZ Friedrichshafen und zfp Südwürttemberg (zur Verflechtung mit Leistungserbringern siehe auch unter 2.). Von Interesse ist auch, dass die EX-IN-Szene die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung bereits im Jahr 2017 als ein Instrument wahrgenommen hat, das dazu dienen kann, die Tätigkeit von EX-IN-Genesungsbegleiter*innen zu finanzieren (Weiß/Fegert aaO, S. 154). Dies ist jedoch mit der Förderungsvoraussetzung aus § 8 EUTBV nicht vereinbar.

b) Schulprojekt

Neben der EX-IN-Ausbildung gehört das „Schulprojekt“ zu den Tätigkeitsbereichen von iPEBo. Hier arbeiten iPEBo-Mitglieder mit Beschäftigten des Leistungserbringers „Pauline 13“ (zu diesem siehe unter 2., d)) zusammen. Der Verein iPEBo ist damit strukturell in ein Angebot eines Leistungserbringers integriert und wird damit auch selbst zum Leistungserbringer. Das gilt umso mehr, als der Geschäftsführer von Pauline 13 e.V., Herr Martin Schumacher, zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates von iPEBo e.V. ist, worauf im Folgenden näher einzugehen ist.

c) Mitgliedschaft in der Hilfeplankonferenz

Der Antragsgegner äußert sich ausführlich zur Mitgliedschaft von iPEBo im gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) und versucht, die Rolle der Hilfeplankonferenz mit der des GPV zu vermengen (§. 7 f.). Nach Nr. 5.1 der Geschäftsordnung, die diese Hilfeplankonferenz sich gegeben hat, sind ihre Mitglieder „Vertreter der Einrichtungen und Dienste, die im Landkreis tätig sind“ (Geschäftsordnung siehe <https://www.gpv-bodenseekreis.de/fileadmin/redakteur/pdf/GPV-BSK/HPK/Geschaeftsordnung-HPK-Bodensee.pdf>), worauf wir bereits in unserem Schriftsatz vom 25.10.2022 hingewiesen haben (§. 12). Der Antragsgegner setzt sich mit diesem Vortrag nicht substantiiert auseinander. Sein Vortrag auf S. 8 unten widerspricht der Geschäftsordnung, auf die er hier verweist.

Die Bezeichnungen „Einrichtungen und Dienste“ sind mit dem Begriff des Leistungserbringers synonym. Sie sind die älteren Begriffe, die z. B. in § 75 Abs. 1 S. 1 SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (v. 18.04.2019) Verwendung fanden. In der für das neue Recht der Eingliederungshilfe geltenden Vorschrift (§ 123 Abs. 1 SGB IX) wurde der Begriff durch den des Leistungserbringers ersetzt.

2. Kein Unabhängigkeit der Berater*innen, Abhängigkeit des Vereins von Leistungserbringern

a) Zur Funktion des Aufsichtsrats

IPEBo ist ein Verein mit Satzung, die neben dem Vorstand einen Aufsichtsrat vorsieht, der sehr umfangreiche Rechte hat. Insbesondere wird der Vorstand nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 15 Abs. 1 lit b, § 16 Abs. 2 der Vereinssatzung). Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig (§ 17 Abs. 1 lit. c, j der Satzung) und muss dem Aufsichtsrat „wesentliche Fragestellungen zur Abstimmung“ vorlegen (§ 17 Abs. 1 lit. b der Satzung).

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist (§ 14 Abs. 2 der Satzung). Der Aufsichtsrat hat sehr weitreichende Befugnisse, § 15 der Satzung. Er kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, beruft und entlässt den Vorstand (einschließlich der Zuständigkeit für Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern), genehmigt den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan u.a.. Er erlässt insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der u.a. zu regeln ist, jenseits welcher betragsmäßigen Grenze der Vorstand jegliche Verpflichtungsgeschäfte nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats eingehen kann (§ 15 Abs. 1 lit. d, i der Satzung).

Die Satzung von iPEBo ist so angelegt, dass der Vorstand auf die Rolle eines ausführenden Organs des Aufsichtsrates reduziert wird.

b) Satzungswidrige Besetzung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein (§ 13 Abs. 1 der Satzung). Eine Rückausnahme gilt aber für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (ebd.). Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung kann Mitglied des Vereins nur werden, wer „sich selbst in psychiatrischer Behandlung befindet oder befunden hat“. Diese Regelung bewirkt, dass die Positionen des/der Vorsitzenden des/der stellvertretenden Vorsitzenden nur mit Personen besetzt werden können, die selbst psychiatrieerfahrene Mitglieder des Vereins sind. Doch tatsächlich verhält es sich anders:

Der Aufsichtsrat besteht aus vier Personen, von denen laut der Mitteilung des iPEBo e.V. (Anlage 10 zum Schriftsatz vom 28.11.2022, S. 2, 4. Zeile) zwei Psychiatrie-Erfahrene sind. Dies sind ausweislich ihrer Selbstdarstellung auf der Website des Vereins Herr Michael Schott und Frau Susi Schmid (s. <https://www.ipebo.de/ueberuns/vorstand/aufsichtsrat/>). Die beiden anderen Mitglieder sind Herr Ingo Kanngießer und Herr Martin Schumacher, wobei ersterer Aufsichtsratsvorsitzender und letzterer stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist. Diese beiden Personen sind also weder psychiatrieerfahren noch befinden sie sich in psychiatrischer Behandlung. Herr Ingo Kanngießer wird auf der Website zugleich als Gründungsmitglied von iPEBo bezeichnet.

Es liegt nahe, dass die Herren Kanngießer und Schumacher unter Verletzung der Satzung die Positionen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bekleiden.

Damit spricht mindestens viel dafür, dass iPEBo die beiden wichtigsten Positionen des Vereins (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) unter Verletzung der Vereinssatzung besetzt hat.

c) Machtverhältnisse innerhalb des Aufsichtsrates

In Gremien wie einem solchen Aufsichtsrat bestehen oft nicht nur formelle, sondern auch informelle Machtverhältnisse. Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter in Aufsichtsrat und Verein de facto „das Sagen haben“, was bereits die bildliche Darstellung des Aufsichtsrates auf der Website von iPEBo unterstreicht (<https://www.ipebo.de/ueber-uns/vorstand/aufsichtsrat/>). Beide sind erfahrene Führungskräfte von mittelgroßen Anbietern von Teilhabeleistungen (Leistungsbringern). Die beiden anderen Mitglieder sind Menschen ohne vergleichbare Erfahrungen, deren Position auch aufgrund ihrer seelischen Beeinträchtigung strukturell schwächer ist. Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass Herr Kanngießer und Herr Schumacher den Aufsichtsrat faktisch beherrschen. Es ist somit also gerade keine Gewähr dafür gegeben, dass iPEBo von den Interessen der Geschäftsführer leistungserbringender Gesellschaften und Vereine unabhängig ist.

d) Interessen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Herr Ingo Kanngießer ist alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gemeindepsychiatrisches Zentrum Überlingen gGmbH. Das Handelsregister weist als Zweck der Gesellschaft u.a. aus:

„Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck insbesondere durch Übernahme von Trägerschaft und Be[t]rieb einer anerkannten Werkstatt für psychisch kranke Behinderte sowie einer Tagesstätte mit Zuverdienstarbeitsplätzen in Überlingen.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern."

Das GPZ ist damit ein typischer Erbringer von Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Die Gesellschaft betreibt unter anderem eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und bietet Assistenzleistungen an. Es gehört zu den klassischen Strategien der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und anderer Teilhabeleistungen, dass sie sich weniger als Unternehmen, die sie sind, sondern mehr als Wohltätigkeitsorganisationen, die im Grunde die Interessen der Verbraucher*innen vertreten, darstellen. Gerade diese Vermengung ist jedoch besonders problematisch, weil sie es leistungsberechtigten Personen schwer macht, ihre Interessen als Verbraucher*innen gegenüber Leistungserbringern wahrzunehmen. Dies ist einer der Gründe für die Regelungen in § 1 Abs. 3 EUTBV.

Das GPZ Überlingen vermischt in seiner Außendarstellung die Darstellung der eigenen Leistungsangebote mit den Angeboten von iPEBo, indem es Angebote von iPEBo in die eigene Website integriert, ohne dass ohne weiteres erkennbar wird, dass es sich um einen anderen Leistungserbringer handelt (s. <https://g-p-z.de/leben-wohnen/>).

Herr Martin Schumacher ist Geschäftsführer des großen Leistungserbringers Pauline 13 e.V. (<https://www.pauline13.de/>), auf den oben bereits eingegangen wurde. Der Verein betreibt einen sozialpsychiatrischen Dienst, ambulant betreutes Wohnen (= Leistungen zur sozialen Teilhabe nach §§ 76, 78 113 SGB IX), Soziotherapie (§ 37a SGB V), einen Pflegedienst nach dem SGB XI und verschiedene Wohnangebote, u.a. betreibt er sog. „besondere Wohnformen“ (entspricht den bis zum 31.12.2019 so bezeichneten stationären Leistungen der Eingliederungshilfe, s. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI, § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 & S. 3 SGB XII iVm. § 42a Abs. 5 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX).

Die Leistungsberechtigten bedürfen der von solchen Leistungserbringern unabhängigen Beratung, weil typischerweise nicht nur das Problem auftreten kann, dass ihr Antrag auf Teilhabeleistungen nicht im erforderlichen Umfang bewilligt wird, sondern auch, dass die Leistungserbringer dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX nicht im erforderlichen Maße folgen (vgl. § 123 Abs. 4 S. 1 SGB IX). Leistungsberechtigte müssen also in der EUT-Beratung die Möglichkeit haben, sich auch darüber beraten zu lassen, wie sie ggf. gegen Leistungserbringer vorgehen, um ihre (zivilrechtlichen) Ansprüche gegen diese zu realisieren.

Dies hat auch der Gesetzgeber so gesehen, die EUTB etabliert und in § 32 Abs. 1 S. 1 SGB IX die Unabhängigkeit von Leistungserbringenden normiert.

Es erscheint kaum vorstellbar, dass Beraterinnen und Beratern einer von iPEBo betriebenen EUTB – zum Beispiel – eine leistungsberechtigte Person darüber beraten könnten, ihre Ansprüche gegen den Pauline 13 e.V. in vollem Umfang geltend zu machen. Es erscheint bereits unwahrscheinlich, dass es zu einer Beratung über solche Ansprüche kommen würde (vgl. z.B. SG Freiburg, 26.10.2022, S 9 SO 2169/22 ER).

e) Kooperation mit dem GPZ Friedrichshafen

Vor diesen Hintergründen passt es ins Bild, dass iPEBo die EUTB in enger Kooperation mit der GPZ Friedrichshafen gGmbH betreiben will. Deren Gesellschafter sind die Bruderhaus Diakonie (30%), Pauline 13 e.V. (30%), ZfP Südwürttemberg (20%), Landkreis Bodensee (10%) und Stadt Friedrichshafen (10%) (s. <http://www.gpz-fn.de/das-gpz-friedrichshafen/ueber-uns>). Die Gesellschaft wird damit von zwei großen und einflussreichen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe (SGB IX §§ 90 bis 150) beherrscht. Die weiteren Mitglieder sind ein Leistungserbringer (ZfP Südwürttemberg) und zwei Rehabilitationsträger: Der Landkreis Bodensee ist Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX. Die Stadt Friedrichshafen ist Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX.

Auch das GPZ Friedrichshafen ist Träger einer Werkstatt für Menschen mit Beeinträchtigungen und bietet eine ganze Reihe weiterer Teilhabeleistungen an. Wie das GPZ Überlingen und der Verein Pauline 13 ist das GPZ Friedrichshafen vor allem ein Unternehmen, dessen Geschäft die Erbringung von Teilhabeleistungen ist – wogegen nichts einzuwenden ist. Allerdings vereitelt die außerordentlich enge Verflechtung nicht nur des Vereins iPEBo, sondern auch der Konzeption seines Angebotes einer EUTB die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater, die wegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 EUTBV Förderungsvoraussetzung ist.

3. Kein behinderungsübergreifendes Angebot

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gehört zudem, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ein behinderungsübergreifendes Angebot vorhält, § 8 Abs. 3 Nr. 1 EUTBV. Im Schriftsatz vom 25.10.2022 wurde ausgeführt, dass iPEBo diese Voraussetzung nicht erfüllt (Schriftsatz vom 25.10.2022, S. 15 unten ff.). Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen, indem sie zu den Zusammenhängen zwischen psychischen und somatischen Erkrankungen vorträgt (S. 11 ff.). Sie spricht von Peer-Berater*innen wie von Ratsuchenden als von Menschen mit einer Krankheit, um dann auszuführen, dass iPEBo ohne Weiteres ein *behinderungsübergreifendes* Angebot vorhalten könne. Zur Begründung führt sie mit umfangreichen Belegen aus, dass psychische *Krankheiten* oft mit somatischen *Krankheiten* einher gehen. Das mag zutreffen, geht aber an der Sache vorbei, denn eine Behinderung, die durch § 2 Abs. 1 SGB IX legal definiert wird, ist gerade keine Krankheit.

Zwar gibt es Krankheiten, aus denen eine Beeinträchtigung i.S.v. 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX resultiert, die sich im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren zu einer Behinderung verdichten kann. Doch selbst in diesen Fällen ist die Krankheit nicht mit der Behinderung identisch. Die allermeisten Behinderungen existieren vollkommen

unabhängig von Erkrankungen. Ein vergleichsweise enger Zusammenhang zwischen Erkrankung und Behinderung besteht allerdings im Fall von psychischen Erkrankungen, aus denen im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren eine Behinderung resultiert. Psychischen Erkrankungen kommt insofern im Kontext des sehr viel umfassenderen Themas Behinderung eine Sonderrolle zu (s. a. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB).

Mit ihren Ausführungen bekräftigt die Antragsgegnerin daher im Ergebnis gerade das, was sie verneinen will. Sie sieht in dem Angebot von iPEBo offenbar ein Angebot, das sich an Menschen mit unterschiedlichen Erkrankungen richtet. Doch das ist gerade nicht, was § 8 Abs. 3 Nr. 1. EUTBV verlangt. Der Antragsteller stellt nicht in Frage, dass iPEBo in der Lage ist, für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und für Menschen mit einer Behinderung, die im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung steht, qualifizierte Leistungen anzubieten. Doch das führt nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus § 8 EUTBV.

Auch die Vernetzung mit den Berater*innen der EUTB Ravensburg-Sigmaringen, auf die sich die Antragsgegnerin beruft (S. 11, erster Abs.), führt nicht zu einem behinderungsübergreifenden Angebot von iPEBo. Hierauf wurde in der Stellungnahme vom 25.10.2022 bereits hingewiesen (S. 24, erster Abs.). Denn die EUTB-Ravensburg-Sigmaringen wird durch Arkade e. V. betrieben, einen Verein, der als Zielgruppe ausschließlich Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen hat (vgl.: <https://arkade-ev.de/der-verein>). Die EUTB von iPEBo für den Landkreis Bodenseekreis und die EUTB von Arkade e. V. für den Landkreis Ravensburg-Sigmaringen würden also beide von Vereinen betrieben, die gerade kein behinderungsübergreifendes Angebot verfolgen und über keine entsprechenden Erfahrungen verfügen.

4. Zwischenergebnis

IPEBo e.V. kann bereits deshalb keinen Zuschuss erhalten, weil der Verein Leistungserbringer ist und die Voraussetzungen aus § 1 Abs. 3 S. 2 EUTBV nicht erfüllt. Er kann auch deshalb keinen Zuschuss erhalten, weil er die Voraussetzungen aus § 8 EUTBV nicht erfüllt. Gegen die Zuverlässigkeit (§ 8 Abs. 1 EUTBV) des Vereins spricht, dass sein Aufsichtsrat satzungswidrig besetzt ist. Vor allem kann der Verein die Unabhängigkeit der Berater*innen nicht sicherstellen, denn er wird de facto von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter beherrscht, die beide erfahrene Geschäftsführer mittelgroßer Leistungserbringer von Leistungen zur Teilhabe sind.

Wenn man das Gesamtbild betrachtet, das sich aus dem Antrag von iPEBo und dem auf iPEBo bezogenen Vortrag der Antragsgegnerin ergibt, dann wird deutlich erkennbar, dass iPEBo ein möglicherweise qualifizierter, aber eben sehr spezialisierter Leistungserbringer der psychiatrischen Versorgung ist, der in der Förderung nach der EUTBV eine Möglichkeit sieht, die Finanzierung seiner Leistungen auszubauen und zu ergänzen.

- In der „Szene“ der EX-IN-Genesungsbegleitung wurde § 32 EUTBV bereits 2017 als eine „Fördertopf“ identifiziert, der für das EX-IN-Projekte nutzbar gemacht werden könne (s.o.).
- Auf den hiesigen Einwand, dass das Angebot von iPEBo sich i.W. auf Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung beziehe und damit das Kriterium aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 EUTBV verfehle (Schriftsatz vom 25.10.2022, S. 15 unten), repliziert die Antragsgegnerin, dass psychische Erkrankungen eine hohe Komorbidität mit somatischen und somatoformen Erkrankungen aufweisen. Damit bestätigt sie gerade den hiesigen Einwand, denn die ganz überwiegende Zahl der

Menschen mit Beeinträchtigungen ist weder von psychischen Erkrankungen betroffen, noch von solchen, die häufig mit ihnen einhergehen.

- Bislang plant iPEBo, eines seiner Beratungsangebote in das „Gemeindepsychiatrischen Zentren“ (GPZ) in Friedrichshafen zu integrieren. Dieses GPZ ist jedoch keineswegs ein roffene Orte der Begegnung, wie iPEBo im Antrag glauben machen will. Vielmehr handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft (gGmbH), deren Geschäft in erster Linie die Erbringung von Teilhabeleistungen ist. Das Anwesen und Gebäude dieser Gesellschaft wird keineswegs als „neutraler Ort“ wahrgenommen, sondern als Ort der psychiatrischen Versorgung. Das GPZ in Friedrichshafen und auch das in Überlingen, dessen Geschäftsführer Herr Kanngießer ist, sind Beispiele, an denen anschaulich wird, warum die Selbsthilfe der Menschen mit psychischen Erkrankungen den Vorwurf formuliert hat, in der Bundesrepublik seien „Gemeindepsychiatrie versprochen, aber Psychiatriegemeinden geschaffen“ worden: Die wirtschaftlich starken Leistungserbringer haben die Idee der Gemeindepsychiatrie zur besseren Vermarktung ihrer Angebote genutzt und treten hier auf, als repräsentierten sie die Idee der Gemeindepsychiatrie, was dieser Idee gerade widerspricht. Ein solches GPZ ist kein geeigneter Ort für eine EUTB-Stelle, § 8 Abs. 2 EUTBV. Es ist insbesondere nicht geeignet, um ein behinderungsübergreifendes Angebot sicherzustellen, § 8 Abs. 3 Nr. 1 EUTBV.
- Die Ausführungen der Antragsgegnerin zum Zusammenhang von psychischen und somatischen Erkrankungen bestätigen wohl, dass iPEBo beabsichtigt, in erster Linie Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung als Berater*innen zu beschäftigen. Das kann für spezifische Beratungsbedarfe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sehr sinnvoll sein, genügt aber nicht, um ein behinderungsübergreifendes Beratungsangebot sicherzustellen.

Die Eignung des Antragstellers wurde mit dem Ablehnungsbescheid festgestellt. Damit hat der Antragsteller Anspruch auf einen Zuschuss aus § 3 Abs. 1 EUTBV. IPEBo e.V. ist nicht zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigt.

III. Zu den weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin

1. Zuverlässigkeit/Eignung des Antragstellers

Die Antragsgegnerin versucht, die Zuverlässigkeit des Antragstellers in Frage zu stellen (§. 3 f.). Der Vortrag der Antragsgegnerin, der Antragsteller erfülle die Voraussetzungen aus § 8 EUTBV nicht, ist bereits unzulässig. Die Antragsgegnerin hat die Eignung des Antragstellers mit ihrem Bescheid vom 29.08.2022 festgestellt. Da der Bescheid insoweit nicht angefochten wurde, ist diese Feststellung bestandskräftig. Man mag einwenden, dass die Feststellung der Eignung nicht Gegenstand des Verfügungssatzes ist und daher mit der Einbeziehung des Antragstellers in das Zuteilungsverfahren nach § 9 EUTBV nur inzident erfolgt sei. Dagegen spricht, dass die Einbeziehung in das Zuteilungsverfahren eine eindeutige Entscheidung über die Eignung voraussetzt, die auch für konkurrierende Antragsteller*innen Rechtsfolgen zeitigt. Aber selbst dann, wenn die Entscheidung über die Eignung des Antragstellers nicht als bestandskräftig gewordener Teil des Verwaltungsaktes vom 29.08.2022 verstanden wird, bleibt der Vortrag zur Eignung des Antragstellers unzulässig, in diesem Fall als venire contra factum proprium. Es ist der Antragsgegnerin als Beliehener und damit insoweit Hoheitsträgerin nicht erlaubt, sich widersprüchlich zu verhalten, indem sie die Eignung des Antragstellers zunächst feststellt, mindestens aber ausdrücklich bejaht, dann aber erkennbar nur deshalb verneint, weil sie die Bewilligungsentscheidung zugunsten von iPEBo verteidigen will.

Die Ausführungen beruhen auf sachfremden Erwägungen und allerhand Annahmen ins Blaue hinein, betreffend die Tätigkeit Herrn Schalskis als Rentenberater, die

sämtlich nicht zutreffen. Sollte das Gericht diese haltlosen Vermutungen für entscheidungsrelevant halten, wird um gerichtlichen Hinweis gebeten.

2. Vermeintlicher Verstoß gegen Datenschutzrecht

Dem diesbezüglichen Austausch der Auffassungen soll hier nichts hinzugefügt werden, weil es sich jedenfalls um Vorkommnisse handelt, die unter keinem denkbaren Gesichtspunkt die Eignung des Antragstellers in Frage stellen können.

3. Weitere Ausführungen der Antragsgegnerin

Die Ausführungen der Antragsgegnerin zum ÖPNV im Bodenseekreis (S. 15 ff.), zur Vorwegnahme in der Hauptsache (S. 19 f.) und zum Anordnungsgrund (S. 20) fügen den bisher ausgetauschten Argumenten nichts Neues hinzu. Sie sind im Wesentlichen floskelhaft und jedenfalls nicht substantiiert.

D. Schnürer
Rechtsanwältin

Anlage

- Bewilligungsbescheid der Stadt Erfurt vom 17.04.2020, A14